

17 October 1857

145.

wenn die der Gemeinderath durch die Gemeinderath,
das was Abgleich das unbenutzten Vermögen
so das der gesetzlichem Regel nach bleiben sind
hinzuwirken das Gesetz in der Abänderung in
der Verlegung man sich nicht zu scheuen.

Demnach hat der Regierungsrath
was Gesetzliche Anträge der Direktion
des Finanz,

beschlossen:

I. So fern in Anwendung des § 187 des Gemein-
degesetzes der kirchl. und politischen Gemeinden
Anzahl, so wie die in der selben befindlichen
Liniengemeinden und Pöfingens Pöfingens
bis Ende des Jahres 1859 gesetzlich die Gemein-
deverwaltung durch die Verwaltung von fünf
von vierzehn auf sechs Mann, jährlich
Regierung die Gemeinverteilung und jährlich
Regierung der Mann von vierzehn Mann
20^{ten} Altersjahre zu verlagern.

II. Willkür der der Bezirk der Offiziere,
und der der Gemeinderath Anzahl für sich
zu handeln das Willkür und der Pöfingens
ja, so wie zu handeln der Verwaltung der
der politischen Liniengemeinden.

Die Direktion der Polizei bemerkt:

Die Anzahl der Liniengemeinden von 8^{ten}

Beifolgende sind die
Anzahl der Gemeinverteilung
die Anzahl der W. Antonin
von

17. October 1857.

April d. Js. in Bayern der Hauptkantonen in,
 von Moritz Antonius Mayer ist der Sohn,
 von Zürich zur Einbürgerung des Jos. Jakob,
 Jos. Joseph und Edward Mayer angefleht
 worden. Jos. Joseph ist geboren am 27. Juni
 1846 in Klusheim, Kts. Zug; Jos. Jakob am
 20. Oktober 1847 zu Saurberg und Edward
 am 23. Juni 1850 im Hital in Zürich. —

Seine Kinder wurden bis dahin in der Ge-
 meinde Schönen bei Hermann Lütten von,
 sorgt; seit dem Monat April auf Kosten
 des Staates, die zusammen für 6 Monate
 (ohne Kleider und Schulbuchkosten) 204 Fr. 20
 G. betragen haben.

Es erscheint von ungünstigen Umständen, seine
 Kinder in bisweilen Mangel weisungen zu
 versorgen. Die Einbürgerung in Gemeinden
 wo man nicht wohl fühlt; überdies nicht
 für die Erziehung der Kinder besorgt,
 weil sich die Kosten für den Staat nicht
 einbringen, indem derselbe in Fällen der
 Einbürgerung die Kosten der Erziehung be-
 zahlt zu tragen hätte.

Der Regierungsrath hat sich für
 eine einstweilige Aufhebung der Funktion
 der Polizei;

beflossen:

